



Grand Conseil
Commission de gestion

Grosser Rat
Geschäftsprüfungskommission

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES GROSSEN RATES



Bericht über die

Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW)

Session vom Juni 2016



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINLEITUNG	4
1.1. ALLGEMEINES	4
1.2. METHODIK.....	4
1.3. ABLAUF	5
2. ANALYSE DER ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER DJFW	6
2.1. DIE DJFW IN KÜRZE	6
2.2. BERICHT DES KANTONALEN FINANZINSPEKTORATS.....	6
2.3. AUDIT DES EXTERNEN EXPERTEN	6
2.4. VOM DEPARTEMENTSVORSTEHER ANGEORDNETE 16 MASSNAHMEN	7
2.5. BEURTEILUNG DER ORGANISATION DER DJFW DURCH DIE GPK	9
3. STANDORTBESTIMMUNG IM BEREICH DER WOLFSTHEMATIK	12
3.1. DER WOLF – EIN POLITISCHES THEMA	12
3.2. SITUATION DES WOLFS IN DER SCHWEIZ	12
3.3. SITUATION DES WOLFS IM WALLIS	12
3.4. UMSETZUNG IM KANTON WALLIS.....	14
3.5. FESTSTELLUNGEN DER GPK	16
3.6. EMPFEHLUNGEN DER GPK	19
4. FISCHEREI.....	20
5. EMPFEHLUNGEN.....	21
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	24

* * *

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus den Damen und Herren Abgeordneten

Urs Kuonen, Präsident,

Marianne Maret, Vizepräsidentin,

Ludovic Cipolla

Elisabeth Di-Blasi Coucet

Yves Fournier

Stéphane Ganzer

Marcel Gaspoz

Eric Jacquod

Serge Métrailler

Jean-Pierre Penon

Manfred Schmid

Georges Schnydrig

Sonia Z'graggen

unterbreitet Ihnen nachfolgend ihren Bericht, den sie im Sinne von Artikel 44 des Reglements des Grossen Rates sowie gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) und das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) erarbeitet hat.

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

In den laufenden Legislatur wurden im Grossen Rat zahlreiche Interventionen im Zusammenhang mit der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) eingereicht. Der Grossteil der Interventionen betraf die Wolfsproblematik. Die DJFW stand auch mehrmals im Fokus der Medien. Die Berichterstattung in den Medien bezog sich nicht nur auf die Wolfsthematik, sondern auch auf Vorfälle in der DJFW, vor allem im Zusammenhang mit dem Personal und der Organisation der Dienststelle.

Anfangs 2013 wurde die DJFW einer periodischen Kontrolle durch das kantonale Finanzinspektorat (FI) unterzogen. Das FI listete in seinem Bericht zahlreiche Mängel auf und beurteilte die administrative Geschäftsführung der DJFW als ungenügend.

In der Folge setzte der Staatsrat am 19. Juni 2013 eine Arbeitsgruppe ein, welche konkrete Verbesserungsmassnahmen in der Verwaltungsführung der DJFW vorschlagen sollte. Nach Absprache mit dem Departementsvorsteher erteilte die Arbeitsgruppe im Februar 2014 ein Mandat an einen externen Experten, die Firma Acord Consulting. Diese Firma führte im 2014 ein umfassendes Audit der DJFW durch und wies auf zahlreiche Schwachstellen in der Organisation und in der Personalführung hin.

Am 9. Juli 2014 setzte der Departementsvorsteher eine operative Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, auf der Basis des Audits einen konkreten Aktionsplan zu erarbeiten und umzusetzen. Die Arbeitsgruppe definierte 16 Verbesserungsmassnahmen, deren Umsetzung der Departementsvorsteher anordnete. Die Arbeitsgruppe kontrolliert und begleitet die Umsetzung dieser Massnahmen.

In Anbetracht dieser Sachverhalte beschloss die Geschäftsprüfungskommission (GPK) eine Analyse der DJFW vorzunehmen und hierüber einen Bericht zu verfassen.

1.2. Methodik

In einem ersten Schritt hat die GPK eine Methodik definiert, welche den Ablauf ihrer Analyse festlegt. Dabei hat sie die Vorgehensweise skizziert, um die folgenden drei Ziele zu erreichen:

- Eine Standortbestimmung im Bereich des Wolfsdossiers vornehmen;
- Die Massnahmen und deren Umsetzungsstand beurteilen, welche aufgrund der Audits des kantonalen Finanzinspektorats und des externen Experten getroffen wurden;
- Verbesserungen in den analysierten Bereichen vorschlagen.

Nebst der Konsultation der Berichte des FI und des Experten sowie der Kenntnisnahme der Parlamentsdebatten hat die GPK 11 Interviews mit folgenden Personen durchgeführt:

- Vorsteher des DVBU
- Chef der DJFW
- Präsident der vom Departementsvorsteher eingesetzten Arbeitsgruppe
- Externer Experte (Firma Acord Consulting)
- Vizedirektorin des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und dessen Sektionschef
- Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)
- Verantwortlicher des Herdenschutzes im Oberwallis bei der DLW
- 5 Wildhüter

1.3. Ablauf

Die GPK unterstreicht den reibungslosen Ablauf der Befragungen und Diskussionen und dankt allen befragten Personen für die Zusammenarbeit und die Bereitstellung der Informationen. Dank dieses wertvollen Austausches konnten im Anschluss die Analysen sowie die Empfehlungen erarbeitet werden.

2. Analyse der Organisation und Geschäftsführung der DJFW

2.1. Die DJFW in Kürze

Gemäss Politikvertrag obliegt der DJFW die Verwaltung der Wildtiere, der Erhalt der Lebensräume und der Artenvielfalt sowie die Minimierung von Schäden.

Die DJFW verfügt über 32 Vollzeitstellen. Davon sind 24.9 Stellen den Wildhütern zugeordnet (11.3 im Oberwallis und 13.6 im Unterwallis). Weiter sind unter anderem die 1.7 Stellen für die Biologen und 1.6 Stellen für die Administration zu erwähnen.

Die DJFW verfügt über ein Budget von Fr. 6.1 Millionen. In den Jahren 2009 bis 2014 betrug der Finanzierungsfehlbetrag der DJFW zwischen Fr. 25'900 (2014) und Fr. 536'700 (2012).

2.2. Bericht des kantonalen Finanzinspektorats

2.2.1. Sachverhalt

Am 16. April 2013 hinterlegte das kantonale Finanzinspektorat (FI) einen Bericht über die Kontrolle der DJFW. Das FI gelangte zur Schlussfolgerung, dass die Rechnung 2011 zwar den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes entspricht, jedoch die administrative Geschäftsführung ungenügend ist. Die zahlreichen Beanstandungen reichten unter anderem vom unvollständigen Inventar der Waffen über die Zahlung von Versicherungsprämien für bereits verkaufte Dienstwagen, die Gewährung von vollen Pauschalentschädigungen trotz Teilzeitaktivität bis zu unterschiedlichen administrativen Praktiken und Abläufen innerhalb der Dienststelle je nach Sprachregion.

In der Folge wurde mit Staatsratsentscheid vom 19. Juni 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche konkrete Verbesserungsmassnahmen in der Verwaltungsführung der DJFW vorschlagen sollte.

2.2.2. Feststellungen der GPK

Die vom FI formulierten Beanstandungen erachtet die GPK als gravierende Mängel, die in einer gut geführten Dienststelle nicht vorkommen dürfen. Insbesondere im Bereich der Waffen sind keine Unzulänglichkeiten und Halbheiten tolerierbar.

Die GPK untersuchte im Rahmen ihrer Analyse die Behebung der vom FI festgestellten administrativen Mängel. **Die DJFW konnte der GPK darlegen, dass die Mehrheit der vom FI beanstandeten Punkte erledigt wurde.** Die noch pendenten Beanstandungen finden sich in den vom Departementsvorsteher definierten 16 Verbesserungsmassnahmen wieder und werden in diesem Zusammenhang bearbeitet.

2.3. Audit des externen Experten

2.3.1. Sachverhalt

Im Einverständnis mit dem Departementsvorsteher erteilte die vom Staatsrat eingesetzte Arbeitsgruppe den Auftrag an Acord Consulting, ein Audit der DJFW durchzuführen. Der Experte führte mit sämtlichen Mitarbeitern ein Interview durch. Am 11. Juni 2014 lieferte der Experte seinen Bericht. In Anwesenheit des Departementvorstehers wurden die Resultate des Audits am 5. Dezember 2014 allen Mitarbeitern der DJFW präsentiert.

Der Experte führt in seinem Bericht zahlreiche Schwachstellen der DJFW auf. Im Wesentlichen und in zusammengefasster Form gelangte der Experte zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die DJFW erfüllt ihre Aufgabe aufgrund der Pflichtbewusstheit der Mitarbeiter und ihrer Leidenschaft für die Jagd und die Fischerei;
- Die Struktur und die Organisation der DJFW sind nicht der Aufgabe dieser Dienststelle angepasst und entsprechen nicht einer adäquaten Verwaltungsführung, wie man sie erwarten dürfte;
- Die Führung der Dienststelle ist unzureichend, die Organisation leidet an Unzulänglichkeiten sowie an fehlenden Prozessen und einheitlichen Abläufen;
- Spesen und Entschädigungen sind neu und einheitlich zu regeln.

2.3.2. Feststellung der GPK

Die GPK stellt fest, dass dem Expertenbericht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wurde und der Departementsvorsteher die Umsetzung von 16 Massnahmen angeordnet hat (siehe 2.4). **Aufgrund der dargelegten Sachlage war es höchste Dringlichkeit, dass das Departement ein umfassendes Audit der DJFW veranlasst und entsprechende Massnahmen verordnet hat.**

2.4. Vom Departementsvorsteher angeordnete 16 Massnahmen

2.4.1. Sachverhalt

Nach Vorliegen der Resultate des Audit-Berichts von Acord Consulting über die DJFW (siehe 2.3) beauftragte der Departementsvorsteher die am 9. Juli 2014 eingesetzte operative Arbeitsgruppe, einen konkreten Aktionsplan und dessen Umsetzung vorzuschlagen, um die Verwaltungsführung der DJFW zu verbessern. Die Arbeitsgruppe steht unter dem Präsidium des stellvertretenden Generalsekretärs des DVBU.

Am 30. September 2014 gab die Arbeitsgruppe ihren Bericht ab, in dem sie 16 Massnahmen definierte. Auf dessen Grundlage ordnete der Departementsvorsteher die Umsetzung der **16 Massnahmen** an, welche die Bereiche Strategie, Kommunikation, Organisationsstruktur und Personalführung, Informationssysteme und operative Verwaltung betreffen. Für jede Massnahme wurden die Priorität, die Verantwortlichkeiten und der Terminplan festgelegt.

In der untenstehenden Tabelle werden die 16 Massnahmen sowie deren Umsetzungstand per Ende März 2016 dargelegt:

Massnahmen		Priorität	Stand der Umsetzung
Strategie			
1	Formalisierung der Entwicklungsstrategie der Dienststelle	4	Realisiert
Kommunikation			
2	Entwicklung einer Intranet-Plattform zur Unterstützung der internen Kommunikation	5	Realisiert
Organisationsstruktur und Personalführung			
3	Umstrukturierung der DJFW: Änderung des Organigramms	5	Teilweise realisiert
4	Anpassung des Entschädigungssystems an Wildhüter und Fischereiaufseher	4	Teilweise realisiert
5	Ausarbeitung eines spezifischen Ausbildungsprogramms für jede Funktion	2	Realisiert
6	Ausarbeitung einer Checkliste für Wildhüter und Fischereiaufseher	4	Realisiert
Informationssysteme			
7	Bestellung des Jagdpatentes per Internet (E-Government)	3	Nicht begonnen
8	Scannen des Formulars "Wildmeldung an die Jagdpolizei"	4	Teilweise realisiert
9	Online-Plattform zur Erfassung gemeinsamer Daten	5	Teilweise realisiert
10	Erstellung von Statistikberichten zur Jagd und Fischerei auf der Plattform SAP BI	5	Teilweise realisiert
11	Bereitstellung von Laptops und Einrichtung offizieller E-Mail-Adressen für Wildhüter und Fischereiaufseher	4	Realisiert
12	Online-Zahlung des Tages-Fischereipatent	5	Realisiert
Operative Verwaltung			
13	Rationalisierung des Inkasso der Taxen für Kundenabschüsse	4	Teilweise realisiert
14	Zuteilung von Dienstfahrzeugen an Wildhüter und Fischereiaufseher	3	Teilweise realisiert
15	Formalisierung der Praxis bezüglich Abschüsse durch Hilfs-Wildhüter	4	Teilweise realisiert
16	Ausfertigung offizieller Arbeitskleidung für Wildhüter und Fischereiaufseher	3	Teilweise realisiert

2.4.2. Feststellungen der GPK

Per Ende März 2016 präsentiert sich der Umsetzungsstand der Massnahmen wie folgt:

- 6 Massnahmen sind umgesetzt;
- 9 Massnahmen sind in Bearbeitung und teilweise umgesetzt;
- 1 Massnahme wurde noch nicht behandelt.

Die GPK fordert, die noch pendenten Massnahmen rasch und konsequent umzusetzen. Die GPK ist periodisch über den Stand der Umsetzung zu informieren.

2.5. Beurteilung der Organisation der DJFW durch die GPK

Unter Berücksichtigung der 16 Massnahmen sowie auf der Basis der geführten Interviews geht die GPK nachfolgend auf 6 Punkte ein, die sie in ihrer Oberaufsichtsfunktion als wesentlich erachtet.

2.5.1. Führung der Dienststelle

An der Führung der Dienststelle wurde sowohl im Audit des externen Experten als auch im Rahmen der Interviews mit der GPK konkrete Kritik geäussert. Die Führung der Dienststelle wird durchwegs als schwach, wenig konsequent und nicht einheitlich für die beiden Sprachregionen beurteilt.

Die Dienststelle wird nicht wie eine, sondern wie zwei verschiedene Dienststellen geführt. Während sich der Dienstchef um den Oberwalliser Bereich kümmert, hat er den Mittel-/Unterwalliser Bereich praktisch vollständig an seinen Adjunkten delegiert. Die französischsprachigen Wildhüter haben kaum Kontakt zum Dienstchef. Unterschiedliche Arbeitsweisen sind die Folge.

Während dem Dienstchef eine grosse fachliche Kompetenz und Menschlichkeit gegenüber dem Personal attestiert wird, fehlt diese dem administrativen Adjunkten. Im Weiteren wurde während den Interviews mit der GPK die Überlastung des Dienstchefs vorgebracht. Die Tatsache, dass der administrative Adjunkt zu 70% angestellt ist und krankheitshalber mehrere Absenzen zu verzeichnen hat, ist nach Ansicht der GPK auch einer der Gründe für die Überlastung des Dienstchefs.

Infolge der absehbaren Pensionierung des Adjunkten empfiehlt die GPK, das Stellenprofil so definieren, dass der Adjunkt die Stellvertretung des Dienstchefs sicherstellen kann. Der Adjunkt muss durch seine fachliche Qualifikation und Fähigkeiten von den Wildhütern anerkannt sein und idealerweise auch Führungsaufgaben gegenüber den Mitarbeitern übernehmen können, um den Dienstchef konkret zu unterstützen.

Trotz der bereits getroffenen und noch pendenten Massnahmen müssen nach Ansicht der GPK die Führungskompetenzen des Dienstchefs verbessert werden.

Die GPK fordert,

- **eine einheitliche Führung der DJFW sowie einheitliche Abläufe unabhängig von der Sprachregion sicherzustellen,**
- **die externe Führungs- und Managementausbildung (Leadership) für den Dienstchef zu definieren, klare Zielvorgaben zu setzen und bei deren Nichterreichen entsprechende Konsequenzen zu ziehen.**
- **bei der demnächst anstehenden Neubesetzung des Adjunkten den Fokus auf eine fachlich ausgewiesene und praxisorientierte Person zu richten, welche über die Qualifikation und Fähigkeit verfügt, Führungsaufgaben gegenüber den Mitarbeitern zu übernehmen und den Dienstchef konkret zu unterstützen.**

2.5.2. Organisation der Dienststelle

Die DJFW verfügt über 32 bewilligte Vollzeitstellen. Die gesamten Mitarbeiter sind direkt dem Dienstchef unterstellt. Das aktuelle Organigramm beinhaltet keine Zwischenhierarchien.

Die GPK ist der Ansicht, dass der Dienstchef nicht über 30 Personen, deren Arbeitsplatz geographisch verteilt ist, direkt führen kann. Die vom externen Experten festgestellten Mängel in der Führung der Dienststelle bestätigen diese Meinung. Wie bei anderen Dienststellen, deren Tätigkeit sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckt (z.B. Polizei; Strassenverkehr und Schifffahrt; Strassen, Verkehr und Flussbau usw.), ist nach Meinung der GPK eine Zwischenhierarchie mit Sektorenchefs angebracht.

Die GPK hat zur Kenntnis genommen, dass die Einführung von Sektorenchefs im neuen Organigramm als Bestandteil der 16 Massnahmen vorgesehen ist. Anlässlich der Interviews mit der GPK wurden aber fehlende Stellenressourcen als Hindernis vorgebracht. Die GPK ist der Ansicht, dass diese Argumentation nicht stichhaltig ist. Mit 32 verfügbaren Stellen muss die Direktion einer Dienststelle in der Lage sein, sich optimal und effizient organisieren zu können. Diese Meinung der GPK wird untermauert durch die Tatsache, dass seit längerem 1.1 Vollzeitstellen unbesetzt sind und somit für einen Sektorenchef beansprucht werden können.

Die GPK fordert den Staatsrat auf, im neuen Organigramm der DJFW mindestens 2, idealerweise 3 Sektorenchefs vorzusehen. Die Sektorenchefs müssen Praktiker im Gelände sein und dürfen keine Administratoren sein.

2.5.3. Personal

Die Wildhüter üben ihre Tätigkeit selbständig und alleine in ihrem Sektor aus. Sie verfügen über einen grossen Freiraum in der Gestaltung und Ausführung ihrer Arbeit. Eine regelmässige Kontrolle vor Ort durch die Direktion der Dienststelle findet nicht statt. Die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters ist daher von umso höherer Bedeutung.

Obwohl der externe Experte bestätigt, dass die Mitarbeiter der DJFW grundsätzlich gute Arbeit leisten, bestehen mit einzelnen Mitarbeitern Probleme.

Nach Ansicht der GPK darf ein Wildhüter nicht mit Alkoholproblemen zu kämpfen haben, wie dies zwei Fälle gezeigt haben. In einem Fall musste der Wildhüter eine Entzugstherapie absolvieren und er wird vom Dienstchef regelmässig beaufsichtigt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Wildhüter

- **Waffen auf sich tragen,**
- **jagdpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben,**
- **in ihrem Sektor mit dem Fahrzeug unterwegs sind, teils sogar Kunden mitführen,**

hält die GPK fest, dass Alkoholprobleme mit der Funktion eines Wildhüters nicht vereinbar sind.

Die GPK fordert die Dienststelle bzw. das Departement auf, vorbeugende und strikte Massnahmen für derartige Vorfälle zu definieren. Alle Mitarbeiter sind auf die möglichen Sanktionen klar hinzuweisen.

2.5.4. EDV, virtueller Schalter

Im Vergleich zu anderen Dienststellen mit regem Kundenkontakt hat das EDV-Zeitalter in der DJFW noch kaum Einzug gehalten.

Die Verwaltung der Dienststelle wird noch grösstenteils über Papier abgewickelt. Die Bestellung von jährlich rund 2'800 Jagdpatenten ist nicht digitalisiert. Auch die rund 6'000 Formulare über das an die Jagdpolizei gemeldete Wild werden manuell erfasst.

Im Rahmen der vom Departementsvorsteher angeordneten 16 Massnahmen sollen unter anderem eine Web-Plattform für die Erfassung gemeinsamer Daten und die Online-Zahlung von Fischereipatenten eingerichtet sowie weitere Rationalisierungsmassnahmen mit Hilfe der modernen Elektronik getroffen werden.

**Die GPK fordert, die Effizienz der DJFW mit Hilfe von zeitgemässen Informatikhilfsmitteln zu steigern. Die Digitalisierung muss vorangetrieben und elektronische Zahlungsprozesse eingerichtet werden.
Nach Ansicht der GPK hat der Staatsrat im Rahmen seiner Informatikstrategie der Informatisierung dieser täglichen, ordentlichen Prozesse hohe Priorität einzuräumen.**

2.5.5. Ausrüstung der Wildhüter

Die Ausrüstung der Wildhüter ist ungenügend. Im Bedarfsfall müssen die Wildhüter die spezifische zweckmässige Ausrüstung in Sitten bei der Dienststelle abholen. Eine solche Organisation ist unzweckmässig und ineffizient.

Die GPK fordert, dass jeder Wildhüter über die notwendige spezifische Ausrüstung für die Ausübung seiner Funktion verfügt.

2.5.6. Kundenabschüsse: Barinkasso vor Ort durch den Wildhüter

Bei Kundenabschüssen wird der geschuldete Betrag dem Wildhüter vor Ort und in bar bezahlt. Der Wildhüter bewegt sich daher gelegentlich mit mehreren Tausend Franken im Gelände seines Sektors.

Die GPK ist der Ansicht, dass Barzahlungen im Umfang von mehreren Tausend Franken an den Wildhüter vor Ort in Anbetracht des Diebstahl- und Verlustrisikos nicht mehr zeitgemäss sind.

Die GPK fordert, die Praxis des Barinkassos vor Ort durch den Wildhüter aufzugeben. Der Wildhüter ist von dieser Aufgabe zu entlasten und der Kunde hat seine Zahlung zum Voraus an die Dienststelle zu leisten.

2.5.7. Risikoabdeckung bei Unfällen und Regressansprüchen von Kunden

Es konnte der GPK im Rahmen ihrer Analyse nicht abschliessend dargelegt werden, ob die Dienststelle und die Wildhüter ausreichend hinsichtlich Unfälle und Regressansprüche versichert sind. Da die Wildhüter zum Teil im Privatwagen und meistens in abwegigem Gelände und auf Privatstrassen (z.B. Burgergemeinde) oder mit Fahrverbot belegten Strassen unterwegs sind und hierbei gelegentlich auch Kunden mitführen, sowie in Anbetracht des Risikos im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, ist eine ausreichende Versicherungsdeckung unentbehrlich. Das Risiko, auch im Regressfall eines Kunden, muss sowohl für den Wildhüter als auch für die Dienststelle abgedeckt sein.

Die GPK fordert das Departement auf, die Versicherungsdeckung für die Dienststelle und für Wildhüter abzuklären und nötigenfalls die erforderlichen Risikodeckungen abzuschliessen.

3. Standortbestimmung im Bereich der Wolfsthematik

3.1. Der Wolf – ein politisches Thema

Die Präsenz des Wolfs in der Schweiz polarisiert seit geraumer Zeit die Gesellschaft und löst grosse politische Reaktionen aus, sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene.

Unter den politisch bedeutendsten Interventionen ist die Motion "Revision von Artikel 22 der Berner Konvention" von Ständerat Jean-René Fournier zu erwähnen, die von beiden eidgenössischen Kammern angenommen worden ist. Sie beabsichtigt die Aufhebung des Schutzstatuts des Wolfs in der Schweiz. Nachdem die Forderung der Schweiz betreffend die Deklassierung des Wolfs in der Berner Konvention abgelehnt worden ist, hätte diese durch den Bundesrat gekündigt werden müssen. **Bis heute und entgegen dem Beschluss des Parlaments hat der Bundesrat nichts hinsichtlich eines Rückzugs der Schweiz aus der Berner Konvention unternommen.** Auf diese Situation angesprochen, führten die Vertreter des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) gegenüber der GPK aus, dass nach Einschätzung des Bundesrats die Kündigung der Berner Konvention einzig zur Regelung einer Art eine unverhältnismässige Massnahme darstelle.

3.2. Situation des Wolfs in der Schweiz

Der Wolf wurde in der Schweiz in der Zeit des 18ten und 19ten Jahrhunderts ausgerottet. Aufgrund seiner Seltenheit wurde er im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in Europa vielerorts unter Schutz gestellt. In der Schweiz ist der Wolf seit der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) von 1986 eine geschützte Art. Der erwähnte Schutz des Wolfs ist nicht absolut, denn die Kantone können jederzeit Massnahmen gegen einzelne Wölfe zur Verhütung von erheblichen Schäden anordnen (Art. 12 Abs. 2 JSG). Ebenso dürfen die Kantone nach vorgängiger Zustimmung des BAFU die Wolfspopulationen regulieren, wenn der Wolfsbestand hoch ist und daraus ein grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung resultiert (Art. 12 Abs. 4 JSG). Das entsprechende Vorgehen wird in der Jagdverordnung (Art. 4 JSV) und im Konzept Wolf des BAFU geregelt. Die erwähnte Verordnung wurde im Juli 2015 mit dem Ziel überarbeitet, in einem Gesetzestext die Interventionen betreffend Wolfspopulationen und Einzelabschüsse zu regeln. Die eidg. Jagdverordnung ersetzt von nun an die entsprechenden Bestimmungen im Konzept Wolf. Dieses wurde im Jahr 2016 ebenfalls überarbeitet.

3.3. Situation des Wolfs im Wallis

In der Medienmitteilung vom 4. März 2016 teilte die DJFW mit, dass im Rahmen des im vergangenen Winter durchgeführten Monitorings des Grossraubwildes in den verschiedenen Regionen des Kantons die Präsenz von mehreren Wölfen auf dem Kantonsgebiet, davon 4 unterschiedliche Tiere, nachgewiesen werden konnte. Zudem konnte erstmals ein Wolfspaar in der Augstbordregion festgestellt werden, dessen Territorium sich zwischen Zeneggen und Agarn erstreckt. Die DJFW erachtet es deshalb als wahrscheinlich, dass sich in diesem Gebiet im Verlaufe des Jahres 2016 ein Wolfsrudel bilden wird.

In Bezug auf das Wolfsmanagement muss sich der Kanton nach dem vom Bund festgelegten Gesetzesrahmen richten. Es sind dies:

I. Jagdverordnung

Seit Juli 2015 regelt die revidierte Jagdverordnung:

a) *Die Massnahmen gegen einzelne Wölfe, die Schaden in einem bestimmten Perimeter verursachen*

Gemäss Art. 9bis können die Kantone eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, wenn in seinem Streifgebiet erheblicher Schaden an Nutztieren vorliegt, d.h. sofern:

- mindestens 35 Nutztiere in vier Monaten getötet werden;
- mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden, oder
- mindestens 15 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden zu verzeichnen waren.

Bei der Beurteilung der Schäden gemäss den aufgeführten Kriterien bleiben jene Nutztiere unberücksichtigt, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiterer Schäden an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage befristet sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht der Alpe, sofern keine zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Es ist festzuhalten, dass die betroffenen Kantone **keine vorgängige Zustimmung beim BAFU einzuholen** haben, um eine **Abschussverfügung eines einzelnen Wolfs**, der bedeutende Schäden verursacht hat, zu erlassen.

b) *Die Regulierung von Wölfen (Rudel)*

Gemäss Art. 4bis ist ein Regulierungsabschuss nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.

Eine Regulierung ist zulässig, wenn mindestens 15 Nutztiere innerhalb von vier Monaten im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, getötet werden oder infolge erheblicher Gefährdung von Menschen (z.B. regelmässiges Aufhalten innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen und sie sich dabei gegenüber den Menschen zu wenig scheu oder aggressiv verhalten). Hohe Einbussen auf die Nutzungseinnahmen beim kantonalen Jagdregal, zurückzuführen auf eine zahlreiche Wolfspopulation, ist ebenfalls eine Voraussetzung, um die Wolfspopulation zu regulieren.

Die Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des **Wolfsrudels** beschränkt. Sie sind, nach **vorgängiger Zustimmung des BAFU**, bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.

Der am 1. Juli 2015 vom Bundesrat veröffentlichte Erläuterungsbericht zu dieser Revision enthält die notwendigen Anweisungen zur Umsetzung der vorgesehenen Bestimmungen für die oben aufgeführten zwei Bereiche. Aus dem erwähnten Bericht geht ebenfalls hervor, dass sich der **Bund** in Bezug auf die Eingriffe in den Wolfsbestand **auf seine Rolle als Oberaufsicht beschränken** werde und die für die Umsetzung **verantwortlichen Kantone** **den gemäss aktuellem Jagdgesetz grösstmöglichen Spielraum erhalten**.

II. Wolfkonzept

Das Wolfskonzept richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es handelt sich um eine Vollzugshilfe des BAFU, die unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet worden ist. Um der revidierten Jagdverordnung zu entsprechen, wurde das Wolfskonzept im Jahr 2016 angepasst. Die wichtigste Anpassung ist ein Schema bzw. ein Sicherheitsdispositiv zur Einschätzung von problematischem Verhalten von Jungwölfen in Rudeln. Ziel des Wolfskonzepts ist es, Voraussetzungen für das Management der wachsenden Population der Grossraubtiere in der Schweiz zu schaffen. **Die Herausforderung besteht darin, unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung den Schutz der Wild- und Nutztiere zu garantieren.** Die Interventionen (Abschüsse) sind auf jene Fälle zu beschränken, bei denen alle anderen Präventionsmassnahmen gegen Schäden versagt haben.

Grundsätzliche Feststellungen der GPK

Die GPK hält fest, dass in allen Bereichen grundsätzlich nur der Wolfsangriff auf Schmalviehtierarten behandelt wird, jedoch nicht auf Grossvieheinheiten.

Im Weiteren werden ausschliesslich die Schutzmassnahmen auf den Alpen thematisiert, aber nicht auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), wo ebenfalls vermehrt Wolfsangriffe verzeichnet werden müssen.

Die GPK fordert, dass Wolfsangriffe auf Grossvieheinheiten sowie Schutzmassnahmen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) ebenfalls in den Konzepten berücksichtigt werden und in die umzusetzenden Massnahmen einfließen.

3.4. Umsetzung im Kanton Wallis

Einleitend ist festzuhalten, dass die eidg. Jagdverordnung 1988 in Kraft gesetzt und 1995 bereits revidiert wurde. Die Revision betraf den Abschuss des Wolfs sowie die Entschädigung zur Verhütung von Schäden. Dies zeigt, dass die Wolfsproblematik seit über zwei Jahrzehnten ein Thema ist. Die Kantone hatten somit 20 Jahre Zeit, um sich der Wolfsthematik aktiv anzunehmen und notwendige Massnahmen vorzubereiten bzw. zu treffen.

Im Staat Wallis befassen sich gegenwärtig zwei Dienststellen mit dem Wolfsmanagement. Es sind dies die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) und die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW).

3.4.1. Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)

Die Aufgabe der DLW besteht vorwiegend darin, den Herdenschutz entsprechend den Richtlinien des BAFU zu planen und umzusetzen. In der Tat ist das Treffen von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden eine Aufgabe der Kantone (Art. 12 Abs. 1 des eidg. Jagdgesetzes). Daher hat die DLW für jede Sprachregion einen Ansprechpartner bestimmt. Hierfür werden bei der DLW etwa 1.5 Vollzeitstellen eingesetzt. Es ist hervorzuheben, dass der Bund die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere fördert (Art. 12 Abs. 5 JSG). So bemüht sich das BAFU, die betroffenen Landwirte finanziell zu unterstützen.

Anfangs 2012 hat die DLW und das BAFU die Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA) beauftragt, die 154 Walliser Schafalpen (97 im Oberwallis und 57 im Unterwallis) zu analysieren. Ende Juni 2015 hat AGRIDEA ihren Bericht mit folgenden Schlussfolgerungen hinterlegt:

- 25% der Alpen können nicht gegen Grossraubtiere geschützt werden, da die Kosten der Schutzmassnahmen unverhältnismässig wären;
- 60% der Alpen müssen Bewirtschaftungs- und Schutzmassnahmen ergreifen, ohne aber einen vollumfänglichen Schutz erreichen zu können;
- nur 15% der Alpen (eine auf sieben) erfüllen die erforderlichen Schutzmassnahmen.

Gemäss der DLW müssen die spezifischen Empfehlungen der AGRIDEA in Bezug auf die Alpbewirtschaftung und den Herdenschutz **ab 2015 innerhalb von drei Jahren** in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und den Betreibern quantifiziert und geplant werden (**Projektende vorgesehen im Jahr 2017**). Um die Umsetzung dieser Aufgaben zu unterstützen, hat die DLW im Jahr 2015 eine Vereinbarung mit der Herdenschutz Wallis GmbH abgeschlossen. **Das BAFU geht aber in seinen Überlegungen davon aus, dass die Empfehlungen bereits umgesetzt sein sollten. Dies hat zur Folge, dass es bei eventuellen Angriffen die noch anstehende Umsetzung nicht akzeptiert und die getöteten Tiere nicht zur Berechnung der Anzahl Nutztiere mitgezählt werden, die erforderlich ist, um ein Abschussverfahren auszulösen.**

Die GPK stellt fest, dass zwar Statistiken über die Wolfsangriffe bestehen, doch es konnten keine genaue Angaben über den Stand der Arbeiten im Bereich der Alpbewirtschaftungspläne und des Herdenschutzes im gesamten Kanton dargelegt werden. **Nach Einschätzung der GPK ist die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen bis 2017 nicht realistisch.**

Die GPK fordert eine klare Strategie für die Planung der Herdenschutzmassnahmen. Diese Planung ist bis spätestens Ende Frühjahr 2017 vollständig abzuschliessen. Die GPK verlangt, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Absichtserklärungen über die zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen erstellt sind.

Weiter fordert die GPK den Staatsrat auf, die Planung der Herdenschutzmassnahmen und die Absichtserklärungen vom BAFU validieren zu lassen.

Die GPK hat von der DJFW und der DLW folgende Statistik über die Wolfsangriffe zwischen 2013 und 2015 erhalten:

Wolfsangriffe Oberwallis

Alpen	2013		2014		2015	
	verletzt	tot	verletzt	tot	verletzt	tot
geschützt	3	10			3	30
nicht geschützt	1	65	3	76	6	25
Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN)	12	35	15	10	1	
TOTAL	16	110	18	86	10	55

Wolfsangriffe auf Schafe im Unterwallis

Alpen	2013		2014		2015 ²⁾	
	verletzt und erlegt	tot	verletzt und erlegt	tot	verletzt und erlegt	tot
geschützt				20		10
nicht geschützt		2				19
Region Anniviers ²⁾						42
Betrieb ganzes Jahr						
nicht geschützt						30 ¹⁾
geschützt		6				4
Total		8		20		105

1) Nach der ersten Attacke haben die Betreiber Abwehrmassnahmen getroffen

2) Gemäss Wolfkonzept ist der Sektor Anniviers Teil des Perimeters 2 und keine Massnahme sollte im 2015 vor dem ersten Angriff getroffen werden. Die Notfallmassnahmen wurden getroffen. Die Tiere sind abgerechnet. Nach dem ersten Angriff wurden die Absichtserklärungen diskutiert und Schutzmassnahmen getroffen.

3.4.2. Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW)

Zusammengefasst und mit Bezug auf das Wolfskonzept (Version 2016) fallen folgende Aufgaben auf die DJFW:

- das Sammeln von allen Hinweisen und Beweisen, die auf Wolfspräsenz hindeuten und die laufende Information des BAFU über die Situation in Gebieten mit Wölfen;
- die Überwachung des Wolfsbestandes auf dem Kantonsgebiet;
- die umgehende Information des BAFU, der für die nationale Überwachung des Wolfsbestandes zuständigen Institution (zurzeit KORA) und die für den Herdenschutz zuständige nationale Stelle (zurzeit AGRIDEA) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Wölfe oder anderen Anzeichen für deren Präsenz (z.B. Risse an Wildtieren u.a.);
- den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessengruppen;
- die Berücksichtigung des Einflusses des Wolfs bei der jagdlichen und forstlichen Planung sowie bei der Erhaltung der einheimischen Arten- und Lebensraumvielfalt;
- die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen bei einem einzelnen Wolf und in Absprache mit der interkantonalen Kommission (IKK) und nach vorgängiger Zustimmung des BAFU bei einer Regulierung;
- die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem BAFU.

Hinzu kommt die Entschädigung an Eigentümer, deren Tiere Opfer von Wolfsangriffen geworden sind. Das BAFU beteiligt sich rückwirkend und anteilmässig an den Kosten der Kantone (Art. 13 Abs. 4 JGS). Das Bundesamt übernimmt 80% der effektiven Kosten unter der Voraussetzung, dass der Kanton die Restkosten übernimmt (Art. 10 Abs. 1 JSV).

Gemäss dem Chef der DJFW hat sein Personal im Jahr 2015 **mehr als 3'000 Stunden (dies entspricht etwa 1.5 Vollzeitstellen) für die normalen Aktivitäten (Erfassung der Wolfsangriffe und Entschädigungen) im Zusammenhang mit der Wolfspräsenz in unserem Kanton geleistet**. Dieser Mehraufwand wurde ohne zusätzliche Ressourcen bewältigt. Es ist anzunehmen, dass dadurch andere Aktivitäten reduziert oder zurückgestellt wurden.

In der Dezembersession 2014 beschloss der Grosse Rat die sofortige Aufhebung des Wolfsmonitorings. Trotzdem führt die DJFW weiterhin ein Monitoring durch. Die DJFW ist der Ansicht, dass sich der Grossratsbeschluss auf ein Intensivmonitoring bezieht. Nach Angaben der DJFW beschränkt sie sich auf das übliche Monitoring, welches zu ihren Pflichten gehört und unerlässlich ist, um über die notwendigen Informationen zu verfügen und um die der Dienststelle übertragenen politischen Zielsetzungen realisieren zu können. Die Monitoringinformationen sind u.a. erforderlich für die Erstellung der Jagdplanung, der Einteilung der Banngebiete, der Planung des Herdenschutzes durch die DLW, für die Entschädigung von Nutzierrissen, für die Planung und Organisation von Wolfsabschüssen und die zwingende Grundvoraussetzung für eine künftige Regulation im Sinne von Art. 4^{bis} der JSV.

Die GPK verlangt zu definieren, welche Art von Monitoring zugelassen werden könnte, damit der Grossratsbeschluss eingehalten wird.

3.5. Feststellungen der GPK

Generell kann festgehalten werden, dass eine Gesamtsicht und somit eine gesamtheitliche Bearbeitung der Wolfsproblematik in unserem Kanton fehlt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich **zwei Dienststellen** mit dem Wolfsdossier befassen.

3.5.1. Auf Stufe der DLW

Aufgrund der Besprechungen mit Vertretern des BAFU und der DLW sowie der Überprüfung verschiedener Unterlagen kommt die GPK betreffend die Aktivitäten der DLW in Bezug auf die Bewältigung der Wolfsproblematik, insbesondere des Herdenschutzes, zu folgenden Feststellungen:

In den Schlussfolgerungen des Berichts der AGRIDEA über die Schafalplanung wird hervorgehoben, dass die Umsetzung der Schutzmassnahmen in unserem Kanton bei Weitem noch nicht realisiert ist.

Es ist die Aufgabe der Landwirte, freiwillig und unter eigener Verantwortung, Massnahmen zum Schutz der eigenen Tiere zu ergreifen. Auch der Kanton steht aufgrund der steigenden Naturgefahren in der Pflicht, insbesondere im Dossier Alpenbewirtschaftungsplan. **Der Kanton hat alles daran zu setzen, den Schutz aller Alpen gemäss der Analyse der Schafalplanung umgehend und prioritär mit den Alpeigentümern und Bewirtschaftern festzulegen.** Die Behörden (Bund und Kanton) kontrollieren gegenwärtig die Umsetzung der Massnahmen nur, sofern Nutztiere Opfer eines Angriffs eines Grossraubtiers geworden sind, d.h. nach Eintritt eines Schadens. Bei der Anrechnung allfälliger Nutztierrisse auf das Abschusskontingent dürfen nur jene Nutztiere berücksichtigt werden, die in einer geschützten Herde angegriffen worden sind.

Mit anderen Worten: solange die Alpen, welche gemäss der AGRIDEA mit zumutbarem Aufwand geschützt werden können, die Schutzmassnahmen nicht realisieren bzw. die definierte Planung nicht einhalten, zählen die dort durch den Wolf getöteten Tiere nicht für die Berechnung der Anzahl Nutztiere, die erforderlich ist, damit das Verfahren für die Erteilung einer Abschussbewilligung durch den Kanton ausgelöst werden kann.

Die DLW hat vorgesehen, bis Ende Frühjahr 2017 und unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Bericht der AGRIDEA, eine detailliertere Analyse aller Alpen zu erstellen. Dabei soll festgelegt werden, welche angemessenen Schutzmassnahmen umzusetzen sind.

Obwohl die DLW die Umsetzung bis 2017 terminiert hat, hat sie bis heute weder eine rigorose Planung der zu analysierenden Alpen festgelegt, noch der Verfahrensablauf bestimmt, nach welchem die Dienststelle ihrer Arbeiten einheitlich auf dem ganzen Kantonsgebiet durchführen will (Einholen von zusätzlichen Informationen, Festlegen der Kriterien, nach welchen die Massnahmen als zumutbar oder unverhältnismässig beurteilt werden, Genehmigung der Vorschläge der DLW, Abnahme der getroffenen Massnahmen durch die AGRIDEA bzw. durch das BUWAL, Kommunikation der Empfehlungen an die Interessierten und Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen der DLW durch die Betroffenen).

Im Juni 2015 wurde eine Vereinbarung zwischen der Herdenschutz Wallis GmbH (gegründet im Februar 2015) und der DLW unterzeichnet, um die Dienststelle bei der Umsetzung von Massnahmen zur Bewirtschaftung und zum Herdenschutz in den Alpen zu unterstützen. Im Jahr 2015 hat die Gesellschaft noch keine Schutzmassnahmen realisiert.

Es wurde festgestellt, dass der Verantwortliche für den Herdenschutz im Oberwallis kaum über die Situation auf den Alpen im Unterwallis oder über das Ergebnis des Projekts von über Fr. 215'000.00 - mitfinanziert vom BAFU, der HEVs und der DLW (Anteil Fr. 72'000.00) – informiert worden ist. Dies zeigt, dass im Bereich der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs sowohl innerhalb der DLW als auch zwischen der DJFW und der DLW Verbesserungspotential besteht. **Da eine klare Strategie auf Stufe Kanton fehlt, ist eine einheitliche Praxis für den Herdenschutz auf dem ganzen Kantonsgebiet nicht garantiert.**

Die DLW hat der GPK am 27. April 2016 mitgeteilt, dass eine kantonale Politik über Herdenschutzmassnahmen inzwischen erarbeitet worden sei und publiziert werde. Die GPK verfügt zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts nicht über diese Unterlagen.

3.5.2. Auf Stufe der DJFW

Betreffend die Aktivitäten der DJFW bei der Bewältigung der Wolfproblematik, insbesondere beim Verfahren für Abschussbewilligungen und deren Umsetzung, kommt die GPK zu nachfolgenden Feststellungen

Im erläuternden Bericht vom 1. Juli 2015 des BAFU wird hervorgehoben, dass mit der Teilrevision der Jagdverordnung die Kantone einen gemäss dem aktuellen Jagdgesetz grösstmöglichen Spielraum erhalten. Diese Information stellt an sich für die betroffenen Kantone wie das Wallis eine gute Nachricht dar. Die genauere Lektüre der festgelegten Bedingungen für das Auslösen des Verfahrens für eine Abschussbewilligung lässt jedoch die Begeisterung sehr rasch abkühlen, welche die Lektüre des erläuternden Berichts des BAFU hätte auslösen können. **Zusammengefasst stellt sich die Frage, wie die Rede von einem maximalen Spielraum sein kann, wenn dieser in Realität kaum besteht, angesichts der zu erfüllenden Voraussetzungen.** Diesbezüglich werden nachfolgend die zu erfüllenden Kriterien, nach Einhaltung sämtlicher Schutzmassnahmen, für den Abschuss eines einzelnen Wolfs aufgeführt:

- Die Evaluation der Schutzmassnahmen mit einer Beurteilung der DLW, die von jener der AGRIDEA abweichen kann.
- Das festgelegte Kontingent betreffend die Anzahl getöteter Tiere.
- Der Zeitraum während dem die Tiere getötet worden sein müssen.
- Die Begrenzung des Abschussperimeters im Wissen, dass gemäss KORA (zuständige Organisation für die nationale Überwachung des Wolfsbestandes) ein Wolf in einer einzigen Nacht 60 Kilometer durchstreifen kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass für die Identifikation des schadenverursachenden Wolfs eine **DNA-Analyse notwendig ist, deren Resultate der DJFW jedoch erst nach mehreren Monaten durch das beauftragte Labor mitgeteilt werden.**

In Bezug auf die Erteilung einer Abschussbewilligung haben die betroffenen Kantone nicht die gleichen Kompetenzen, wenn die Intervention einen einzelnen Wolf oder ein **Rudel** betrifft. Im zweiten Fall können die Kantone eine Regulierung nur in **Abstprache mit der interkantonalen Kommission** (eingeführt mit dem Wolfskonzept) und nach vorgängiger Zustimmung des BAFU beschliessen.

Auf Stufe Kanton ist der Prozessablauf für die Erteilung einer Abschussbewilligung nicht festgelegt. Dieser ist zwischen den involvierten Dienststellen, d.h. der DJFW, der DLW und dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU (VRDVBU) festzulegen. Auch muss geklärt werden, welche Dienststelle den Lead hat.

Bei der Umsetzung einer Abschussverfügung eines Wolfs organisiert der Wildhüter des betroffenen Kreises, aufgrund seiner guten Kenntnisse des Territoriums, in Zusammenarbeit mit dem Biologen ein Überwachungsdispositiv. Während der gesetzlich festgelegten Abschusszeit von 60 Tagen ist der Wildhüter in regelmässigem Kontakt mit der Direktion der DJFW und den zwei Biologen der Dienststelle.

Der Chef der DJFW schätzt die von seinen Angestellten für die normalen Aktivitäten (ohne Umsetzung einer Abschussverfügung) im Zusammenhang mit der Wolfspräsenz in unserem Kanton erbrachten Leistungen auf insgesamt 220 Tage, was einer Vollzeitstelle entspricht. Dieser Aufwand wird vom Bund nicht entschädigt.

Die jährlichen Kosten zu Lasten des Kantons für die Entschädigungen der von Wölfen angefallenen Tieren sind gegenwärtig marginal (rund Fr. 50'000.00). Dennoch würde aus organisatorischer Sicht die Niederlassung eines oder mehrerer Wolfsrudel in unserem Kanton bei der DJFW zu einer Zunahme des Arbeitsaufwands für das Management der Grossraubtiere (administrative Arbeiten und Aufgaben auf dem Terrain) führen. Dies würde zu Lasten anderer bisher sichergestellter Leistungen anfallen.

3.6. Empfehlungen der GPK

- 1) Die einzelnen Tätigkeiten der DJFW, der DLW und des VRDVBU sind klar festzulegen und der Prozessablauf für eine Abschussbewilligung ist zu definieren. Auch muss geklärt werden, welche Dienststelle den Lead hat.
- 2) Nach Einschätzung der GPK ist die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen bis 2017 nicht realistisch. Die GPK fordert eine klare Strategie für die Planung der Herdenschutzmassnahmen. Diese Planung ist bis spätestens Ende Frühjahr 2017 vollständig abzuschliessen. Die GPK verlangt, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Absichtserklärungen über die zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen erstellt sind.

Weiter fordert die GPK den Staatsrat auf, die Planung der Herdenschutzmassnahmen und die Absichtserklärungen vom BAFU validieren zu lassen.

Es gilt für die zu analysierenden Alpen einen Zeitplan festzulegen sowie den Verfahrensablauf zu bestimmen, nach welchem die Arbeiten einheitlich auf dem ganzen Kantonsgebiet auszuführen.

Entsprechend den erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung dieses Projekts hat die DLW gegebenenfalls auf externe Mandanten zurückzugreifen.

Sobald die geforderten zumutbaren Schutzmassnahmen umgesetzt sein werden, wird es möglich sein, ihre Schutzwirkung objektiv zu evaluieren. Je nach Ergebnis kann aufgrund dieser Evaluation die Notwendigkeit der Erweiterung der Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt werden, um die Grösse der Wolfspopulation in unserem Kanton zu regeln. Zudem wird jedes Tier, das Opfer eines Wolfsangriffes sein wird, für den Nachweis einer Abschussbewilligung berücksichtigt werden.

Aus dem erläuternden Bericht vom 1. Juli 2015 geht ebenfalls hervor, dass der Aufbau von Schutzmassnahmen sich ebenfalls auf die Festlegung des Abschussperimeters auswirkt. Aus dem Art. 9bis Abs. 6 geht hervor:

“Sie (die Abschussbewilligung) ist auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.“

Die GPK weist diesbezüglich darauf hin, dass sie von der DLW am 27. April 2016 die Information erhielt, dass eine kantonale Politik über Herdenschutzmassnahmen inzwischen erarbeitet worden sei und publiziert werde. Die GPK verfügt zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts nicht über diese Unterlagen

- 3) Nach Umsetzung der Schutzmassnahmen auf einer Alpe sind diese von der DLW mittels eines schriftlichen Berichts abzunehmen und dem BAFU zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4) Die GPK fordert, dass
 - Wolfsangriffe nicht nur auf Schmalvieh, sondern auch auf Grossvieheinheiten sowie
 - Schutzmassnahmen nicht nur auf Alpen, sondern auch bei landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN)ebenfalls in den Konzepten berücksichtigt werden und in die umzusetzenden Massnahmen einfliessen.
- 5) Bezeichnung des Herdenschutzes als eine prioritäre Massnahme der DLW mit folgenden Leistungsindikatoren :
 - Anzahl Alpen in denen die geforderten Massnahmen in 2016 und 2017 umgesetzt werden;
 - Anzahl Alpen mit Schutzmassnahmen;
 - Anzahl Herdenangriffe und verursachter Schaden.
- 6) Aufbau einer proaktiveren Kommunikation über Schäden an Nutz- und Wildtieren, welche auf Wölfe zurückzuführen sind, um die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Konsequenzen der Wolfpräsenz in unserem Kanton zu sensibilisieren.
- 7) Der Beschluss des Grossen Rates in der Dezembersession 2014, kein intensives Monitoring über die Wölfe auf dem Kantonsgebiet mehr durchzuführen, ist einzuhalten.
- 8) Spezifische Ausrüstung aller Wildhüter und Fischereiaufseher, um ihre Effizienz auf dem Gelände zu erhöhen.

4. Fischerei

Im Rahmen der vorliegenden Analyse hat sich die GPK nicht im Detail mit dem Bereich Fischerei befasst. Erwähnenswert ist jedoch, dass die Fischerei allgemein in ihrer Attraktivität eingebüsst hat: Während vor 10 Jahren noch rund 4'000 Fischer verzeichnet wurden, sind es aktuell nur noch etwa 2'100.

Die GPK lädt den Staatsrat ein zu analysieren, inwieweit es sinnvoll oder notwendig ist, die Attraktivität der Fischerei zu fördern. Nebst den Überlegungen im Zusammenhang mit dem Gleichgewicht in den Gewässern könnte dabei auch abgeschätzt werden, inwiefern im Bereich der Fischerei ein touristisches Potential bestünde.

5. Empfehlungen

Aufgrund der von der GPK geführten 11 Interviews bestätigt sich, dass bei der DJFW grosser Verbesserungsbedarf besteht. Nach den Berichten und Expertisen hat der Departementsvorsteher inzwischen 16 Massnahmen in den Bereichen Strategie, Kommunikation, Organisationstruktur und Personalführung, Informationssysteme sowie operative Verwaltung angeordnet. Die Umsetzung wird von einer Arbeitsgruppe begleitet und überwacht.

Die GPK fordert alle Akteure auf, ihre Energie auf die konsequente Umsetzung der Massnahmen zu konzentrieren, damit die DJFW eine leistungsfähige, effiziente und kundenfreundliche Dienststelle wird.

Aufgrund ihrer Analyse fasst die GPK ihre Empfehlungen bzw. Forderungen wie folgt zusammen:

1. Organisation und Geschäftsführung der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW)

- **Aufgrund des Audits des externen Experten hat der Vorsteher des DTEE die Umsetzung von 16 Massnahmen angeordnet, um die Verwaltungsführung der DJFW zu verbessern. Die noch pendenten Massnahmen sind rasch und konsequent umzusetzen. Die GPK ist periodisch über den Stand der Umsetzung zu informieren.**
- **Eine einheitliche Führung der DJFW sowie einheitliche Abläufe unabhängig von der Sprachregion sind sicherzustellen.**
- **Eine externe Führungs- und Managementausbildung (Leadership) ist für den Dienstchef zu definieren. Dabei sind klare Zielvorgaben zu setzen und bei deren Nichterreichen entsprechende Konsequenzen zu ziehen.**
- **Bei der demnächst anstehenden Neubesetzung des Adjunkten ist der Fokus auf eine fachlich ausgewiesene und praxisorientierte Person zu richten, welche über die Qualifikation und Fähigkeit verfügt, Führungsaufgaben gegenüber den Mitarbeitern zu übernehmen und den Dienstchef konkret zu unterstützen.**
- **Im neuen Organigramm der DJFW sind mindestens 2, idealerweise 3 Sektorenchefs vorzusehen. Die Sektorenchefs müssen Praktiker im Gelände sein und dürfen keine Administratoren sein.**
- **In Anbetracht der Tatsache, dass die Wildhüter
 - **Waffen auf sich tragen,**
 - **jagdpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben,**
 - **in ihrem Sektor mit dem Fahrzeug unterwegs sind, teils sogar Kunden mitführen,****

hält die GPK fest, dass Alkoholprobleme mit der Funktion eines Wildhüters nicht vereinbar sind.

Die GPK fordert die Dienststelle bzw. das Departement auf, vorbeugende und strikte Massnahmen für derartige Vorfälle zu definieren. Alle Mitarbeiter sind auf die möglichen Sanktionen klar hinzuweisen.

- **Die Effizienz der DJFW ist mit Hilfe von zeitgemässen Informatikhilfsmitteln zu steigern. Die Digitalisierung muss vorangetrieben und elektronische Zahlungsprozesse eingerichtet werden. Nach Ansicht der GPK hat der Staatsrat im Rahmen seiner Informatikstrategie der Informatisierung dieser täglichen, ordentlichen Prozesse hohe Priorität einzuräumen.**
- **Jeder Wildhüter muss über die notwendige spezifische Ausrüstung für die Ausübung seiner Funktion verfügen.**
- **Die Praxis des Barinkassos vor Ort durch den Wildhüter ist aufzugeben. Der Wildhüter ist von dieser Aufgabe zu entlasten und der Kunde hat seine Zahlung zum Voraus an die Dienststelle zu leisten.**
- **Das Departement wird aufgefordert, die Versicherungsdeckung für die Dienststelle und für Wildhüter abzuklären und nötigenfalls die erforderlichen Risikodeckungen abzuschliessen.**

2. Wolfsthematik

- **Die einzelnen Tätigkeiten der DJFW, der DLW (Dienststelle für Landwirtschaft) und des VRDVBU (Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU) sind klar festzulegen und der Prozessablauf für eine Abschussbewilligung ist zu definieren. Auch muss geklärt werden, welche Dienststelle den Lead hat.**
- **Nach Einschätzung der GPK ist die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen bis 2017 nicht realistisch. Die GPK fordert eine klare Strategie für die Planung der Herdenschutzmassnahmen. Diese Planung ist bis spätestens Ende Frühjahr 2017 vollständig abzuschliessen. Die GPK verlangt, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Absichtserklärungen über die zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen erstellt sind.**

Weiter fordert die GPK den Staatsrat auf, die Planung der Herdenschutzmassnahmen und die Absichtserklärungen vom BAFU validieren zu lassen.

Es gilt für die zu analysierenden Alpen einen Zeitplan festzulegen sowie den Verfahrensablauf zu bestimmen, nach welchem die Arbeiten einheitlich auf dem ganzen Kantonsgebiet auszuführen.

Entsprechend den erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung dieses Projekts hat die DLW gegebenenfalls auf externe Mandanten zurückzugreifen.

Sobald die geforderten zumutbaren Schutzmassnahmen umgesetzt sein werden, wird es möglich sein, ihre Schutzwirkung objektiv zu evaluieren. Je nach Ergebnis kann aufgrund dieser Evaluation die Notwendigkeit der Erweiterung der Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt werden, um die Grösse der Wolfspopulation in unserem Kanton zu regeln. Zudem wird jedes Tier, das Opfer eines Wolfsangriffes sein wird, für den Nachweis einer Abschussbewilligung berücksichtigt werden.

Aus dem erläuternden Bericht des BAFU vom 1. Juli 2015 geht ebenfalls hervor, dass der Aufbau von Schutzmassnahmen sich ebenfalls auf die Festlegung des Abschussperimeters auswirkt. Aus dem Art. 9bis Abs. 6 geht hervor:

“Sie (die Abschussbewilligung) ist auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.“

Die DLW hat der GPK am 27. April 2016 mitgeteilt, dass eine kantonale Politik über Herdenschutzmassnahmen inzwischen erarbeitet worden sei und publiziert werde. Die GPK verfügt zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts nicht über diese Unterlagen.

- **Nach Umsetzung der Schutzmassnahmen auf einer Alpe sind diese von der DLW mittels eines schriftlichen Berichts abzunehmen und dem BAFU zur Genehmigung zu unterbreiten.**
- **Die GPK fordert, dass**
 - a. **Wolfsangriffe nicht nur auf Schmalviehtierarten, sondern auch auf Grossvieheinheiten**
 - b. **die Schutzmassnahmen nicht nur für die Alpen, sondern auch für die landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) in den Konzepten berücksichtigt werden und in die umzusetzenden Massnahmen einfließen.**
- **Der Herdenschutz ist als eine prioritäre Massnahme der DLW zu bezeichnen mit folgenden Leistungsindikatoren :**
 - **Anzahl Alpen in denen die geforderten Massnahmen in den Jahren 2016 und 2017 umgesetzt werden;**
 - **Anzahl Alpen mit Schutzmassnahmen;**
 - **Anzahl Herdenangriffe und verursachter Schaden.**
- **Eine proaktivere Kommunikation ist aufzubauen über Schäden an Nutz- und Wildtieren, welche auf Wölfe zurückzuführen sind, um die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Konsequenzen der Wolfpräsenz in unserem Kanton zu sensibilisieren.**
- **Der Beschluss des Grossen Rates in der Dezembersession 2014, kein intensives Monitoring über die Wölfe auf dem Kantonsgebiet mehr durchzuführen, ist einzuhalten.**

3. Fischerei

- **Der Staatsrat wird eingeladen zu analysieren, inwieweit es sinnvoll oder notwendig ist, die Attraktivität der Fischerei zu fördern. Nebst den Überlegungen im Zusammenhang mit dem Gleichgewicht in den Gewässern könnte dabei auch abgeschätzt werden, inwiefern im Bereich der Fischerei ein touristisches Potential bestünde.**

6. Schlussfolgerungen

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) steht aufgrund ihrer Zuständigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wolfsdossier, sowie der zahlreichen Kundenkontakte (Jagd- und Fischereipatente) im Rampenlicht der Öffentlichkeit und der Medien.

In dieser Funktion ist die DJFW ein Aushängeschild der kantonalen Verwaltung. Eine klare Vision bezüglich seiner Aufgabe sowie eine einwandfreie Verwaltungsführung sind unabdingbar.

Kürzliche Berichte und Expertisen haben Unzulänglichkeiten bezüglich der Verwaltungsführung der DJFW aufgezeigt, welche sich mehrheitlich in den von der GPK geführten Interviews bestätigen.

Auch im Bereich der Wolfsthematik besteht Handlungsbedarf. Die Präsenz des Wolfs in der Schweiz polarisiert seit geraumer Zeit. Eine klare Regelung der Abläufe zwischen den verschiedenen Dienststellen, eine proaktive Kommunikation sowie eine Strategie mit konkreten Handlungen im Bereich der Herdenschutzmassnahmen sind die Grundvoraussetzungen, um diese Thematik erfolgreich zu behandeln.

Der vorliegende Bericht der GPK zeigt wichtige Aspekte betreffend die DJFW auf. Auf der Basis von 11 Interviews sowohl mit Vertretern des Bundes und des Kantons als auch mit einem externen Experten liefert dieser Bericht Erkenntnisse über die Herausforderungen im Wolfsdossier und im Bereich der Verwaltungsführung der DJFW.

Die GPK hat mehrere Empfehlungen abgegeben, die sich in eine Reihe von Vorschlägen zur Erhöhung der Effektivität und der Effizienz der Geschäftsführung der DJFW einordnen. Es wird vom Staatsrat und vom Departement verlangt, die Empfehlungen umzusetzen und die GPK sowie das Parlament regelmässig über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Der vorliegende Bericht wurde am 4. Mai 2016 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern angenommen.

Visp, den 4. Mai 2016

Der Präsident :

Die Vizepräsidentin :

Der Berichterstatter :

Urs Kuonen

Marianne Maret

Yves Fournier